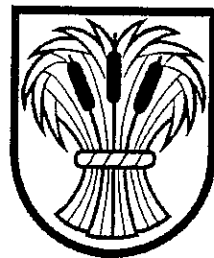


FERNSEHREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE

WORBEN



1999

1. Revision Mai 2006

Zweck der Anlage	<p>Art. 1</p> <p>Zur Vermittlung eines attraktiven Kabelangebotes und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen erstellt und unterhält die Gemeinde Worben eine kabelgebundene Gemeinschaftsverteilanlage mit Anschluss an die Gemeinschaftsantenne Lyss (GGA) gemäss separatem Vertrag.</p>
Finanzierung	<p>Art. 2</p> <p>Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken. Es wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage selbsttragend wird und zu gegebener Zeit technischen Neuerungen angepasst werden kann.</p>
Vermittlungsumfang	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde wird unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten alle erhältlichen TV- und UKW-Programme beschaffen und an die Abonnenten weiterleiten.</p> <p>Sie führt die Kabelanlage auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften. Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.</p>
Anschlussberechtigung	<p>Art. 4</p> <p>Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, seine Liegenschaft innerhalb der Erschliessungszone gemäss Anhang, im Rahmen der Bedingungen dieses Reglementes und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die GGA anzuschliessen. Er hat hiezu das offizielle Anschlussgesuch einzureichen.</p> <p>Der Anschluss ist freiwillig; es besteht kein Zwang.</p> <p>Die Erstellung des Hausanschlusses verpflichtet nicht zur Benützung der GGA.</p>

Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Zuleitungskosten und Bezahlung der ordentlichen Gebühren durch den Abonnenten.

Leistungsabgrenzung

Art. 5

Die gemeindeeigene Kabelzuführung wird in der Regel bis in den Keller jeder Liegenschaft bis und mit Hausanschlusskasten erstellt.

Für Reiheneinfamilienhäuser oder zusammengebaute Häuser wird grundsätzlich nur eine Kabelzuführung erstellt (gemeinsamer Anschluss).

Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für die Projektierung, das technische Material und dessen Installation abgegolten, nicht jedoch die Kosten für die Tiefbauarbeiten.

Die zur Verteilung der Signale notwendigen Verstärkerstationen werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

Die Hausinstallationen ab der Hausanschlussdose sind Sache des Hauseigentümers und richten sich nach den speziellen Installationsvorschriften.

Hausinstallationen

Art. 6

Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.

Im Interesse der Funktionssicherheit der Gesamtanlage sowie im Interesse der Abonnenten stellt der Gemeinderat an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen. Diese sind Bestandteil der den Installateuren überbundenen gemeinderätlichen Installationsbewilligung.

Mit der Hausinstallation im Anschluss an die gemeindeeigene Anlage dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden werden.

Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Durchleitung

Art. 7

Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen Gemeinschaftsantenne kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung an das gemeindeeigene Verteilnetz nicht angeschlossen wird.

Die Liegenschaftsbesitzer haben an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärker und andere für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen kostenlos zu dulden, sofern der Standort mit ihnen vorgängig festgelegt wurde oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren.

Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung beauftragten Personen sind berechtigt, ihr Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben und Räume mit Fernsehanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Gebühren

Art. 8

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Ertrag die jährlichen Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Amortisation sowie Verzinsung eventueller Kredite deckt.

Die jeweils gültigen Gebührensätze werden im öffentlich aufgelegten und von der Gemeindeversammlung beschlossenen Gebührentarif festgehalten.

Das Inkasso der Gebühren erfolgt ausschliesslich bei den Besitzern der angeschlossenen Liegenschaften. In Ausnahmefällen können die Gebühren auch von den Mietern eingefordert werden.

Anschlussgebühr

Art. 9

Die Anschlussgebühr ist einmalig und besteht aus einer Grundtaxe je Liegenschaft sowie einer Taxe je Wohnung oder untervermieteter Wohneinheit.

Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet, auch wenn einzelne Mieter zum Zeitpunkt des Anschlus-

ses weder einen Rundfunk- oder TV-Empfänger, noch eine entsprechende Installation besitzen.

Die Anschlussgebühr wird errechnet, indem die Grundtaxe und die Wohnungstaxen zusammengezählt werden. Die so ermittelte Anschlussgebühr ist nicht teilbar.

Die Anschlussgebühr wird mit der Erstellung der Kabelzuführung zur Zahlung fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht genutzt haben, werden bei einem späteren Anschluss die volle Anschlussgebühr plus Mehrkosten verrechnet.

Benützungsgebühr TV und UKW

Art. 10

Die Benützungsgebühr wird für jede erschlossene Wohnung beim Liegenschaftsbesitzer erhoben. In Ausnahmefällen kann die Gebühr beim Mieter eingefordert werden. Als erschlossen gilt jede Wohnung, in welcher die Signalannahme möglich ist.

Die Benützungsgebühr wird fällig, sobald die Hausinstallation mit der Kabelzuführung verbunden ist. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten Tag des dem Anschluss folgenden Monats.

Bei Aufhebung des privaten Anschlusses endet die Zahlungsfrist mit dem ersten Tag des der Aufhebung folgenden Monats.

Jede Wohnung kann bei Nichtbenützung mit einer 1-monatigen Frist auf Ende eines Monats gekündigt bzw. plombiert werden. Die Plombierungskosten werden dem Eigentümer verrechnet. Die Kosten für die Entplombierungen gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Worben.

Bei leerstehenden Wohnungen hat der Vermieter der Gemeinde diese jährlich bis am 30. September mitzuteilen, damit die Leerstände bei der Rechnungstellung berücksichtigt werden können. Wenn die Liste nach dem 30. September bei der Gemeinde eingeht, wird die Differenz bei der nächsten Rechnungstel-

lung korrigiert. Leerstehende Wohnungen müssen nicht mehr plombiert werden (Kosten zu hoch). Die Liste wird von der Einwohnerkontrolle kontrolliert.

Benützungsgebühr Internet

Art. 11

Die Internetbenützung (Abonnementsvertrag / Benützungsgebühren / Modem) wird von der Energie Seeland AG, Lyss verwaltet.

Ausnahmen

Art. 12

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige oder charitativen Zwecken dienende Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat auch zum Anschluss ausserhalb des Gemeindegebietes liegender Interessenten erlassen.

Sonderfälle

Art. 13

In diesem Reglement nicht geregelte Fälle werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

Störungen und Unterbrüche

Art. 14

Bei Unterbrüchen der Signallieferung resultieren für die Gemeinde keine Entschädigungspflichten.

Wird der Empfang einzelner Programme durch Frequenzbelegung oder atmosphärische Bedingungen (Überreichweiten) gestört oder verunmöglicht, kann die Gemeinde diesbezüglich nicht als verantwortlich erklärt werden.

In den Anlageteilen des Signal-Lieferanten oder der Gemeinde auftretende Betriebsstörungen werden so rasch als möglich behoben. Längerdauernde Unterbrüche durch ordentliche Wartungsarbeiten oder Netzausbauten werden den Abonnenten vorher kurzfristig mitgeteilt.

Sanktionen

Art. 15

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

- durch Verweigerung oder Rückzug des Anschlusses
- bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat - unter Fristansetzung - die Entfernung der widerrechtlich erstellten Anlageteile auf Kosten des Pflichtigen.

Im übrigen richten sich der Rechtsschutz gegenüber der Anwendung und Sanktionen bei Verletzung dieses Reglementes nach dem kantonalen Recht.

Gegen Entscheide und Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekurrirt werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.

Inkrafttreten

Art. 16

Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Art. 11 am 1. Januar 2000 in Kraft.

Art. 11 tritt mit der Fertigstellung des Internetausbaus in Kraft.

Das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt der UKW-Radio- und Fernsehempfangs-Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) Worben vom 18. August 1983 mit Änderung vom 17. August 1993 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Worben am
9. Dezember 1999.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:
sig. Urs Anliker

Der Sekretär:
sig. Hans Scheurer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Fernsehreglement 30
Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wor-
den ist. Die Auflage wurde am 5. November 1999 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf
die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine.

3252 Worben, 25. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:
sig. Hans Scheurer

Genehmigungsvermerke

Ergänzung Art. 10 und Änderung 11 Fernsehreglement

Die Ergänzung gemäss Art. 10 gilt für den Gebührenbezug ab 1. Januar 2006.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Worben am
16. Mai 2006.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Der Präsident:
Frank Gerber

Der Sekretär:
Hans Scheurer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Fernsehreglement 30
Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt wor-
den ist. Die Auflage wurde am 13. April 2006 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die
Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine.

3252 Worben, 20. Juni 2006

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung am:**

21. JULI 2006

Der Gemeindeschreiber:
Hans Scheurer